

10. November 2010

Winterdienst

Nach dem langen und schneereichen Winter 2009/2010 wurde der Räum- und Streudienst in Hamburg neu organisiert. Die Zuständigkeit für den Winterdienst wird ab dem 1. November 2010 bei der Stadtreinigung Hamburg gebündelt: Die Stadtreinigung übernimmt neben dem Winterdienst auf Straßen auch den Winterdienst auf wichtigen anliegerfreien Gehwegen, auf ausgewählten Radwegen und für die ca. 4.000 Bushaltestellen in der Stadt. Die Flächen direkt unterhalb der Fahrgastunterstände bleiben in der Verantwortung der Vertragsfirma JCDecaux.

Für die angrenzenden Gehwege sind die Anlieger verantwortlich.

Busbahnhöfe wie z. B. Wandsbek Markt oder Poppenbüttel werden von der Hamburger Hochbahn schnee- und eisfrei gehalten.

Auf den Gehwegen bleiben weiterhin die Anlieger für den Winterdienst zuständig. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

Gestreut und geräumt werden muss an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr. Bei anhaltendem oder einsetzendem Schneefall, Eis oder Glätte nach bzw. über 20.00 Uhr hinaus müssen Anlieger bis 8.30 Uhr des Folgetages (an Sonn- und Feiertagen bis 9.30 Uhr) geräumt und gestreut haben. Bei starkem Schnee- und Glatteisaukommen sind die Räum- und Streuarbeiten in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Schnee vom Gehweg oder vom eigenen Grundstück darf an den Außenrand des Gehweges, nicht aber auf die Fahrbahn geschoben werden. Der freigehaltene Gehwegstreifen muss vom Anlieger in mindestens 1 m Breite geräumt sein, so dass zwei Fußgänger passieren können. Besonders zu beachten ist, dass Anlieger eines Eckgrundstücks den Gehweg in voller Breite, also bis an den Fahrbahnrand räumen und streuen müssen. Auch Treppen sind von Schnee freizuhalten. Anders als bei der sonstigen Reinigung (Kehricht, Laub usw.) sind Radwege hier nicht inbegriffen, die Winterdienstpflicht beschränkt sich ausschließlich auf die Gehwege.

Auch wenn Anlieger den Winterdienst vor ihrem Grundstück an Dritte beauftragt haben, müssen sie dafür Sorge tragen, dass die Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß und rechtzeitig ausgeübt wird. Im Zweifelsfall besteht eine Haftungspflicht des Anliegers.

Stürzt eine Person auf einem schnee- oder eisglatten Gehweg, können gegebenenfalls Ansprüche (Schmerzensgeld) geltend gemacht werden.

Außerdem kann ein Bußgeld auferlegt werden.

Um Boden, Wasser und Vegetation zu schützen, ist der Einsatz von Tausalz und tausalzhaltigen Mitteln auf Gehwegen verboten. Umweltverträglicher sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Kies.

Der Bezirkliche Ordnungsdienst (BOD) und die Wegewarte des Bezirksamtes werden im kommenden Winter verstärkt kontrollieren, ob Anlieger ihrer Winterdienstpflicht nachkommen und die Gehwege vor ihren Grundstücken schnee- und eisfrei halten. Zu den Aufgaben des BOD und der Wegeaufsicht zählen auch die Anliegerinformation sowie die Ahndung und Ersatzvornahme, wenn Räumungspflichten nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Für Nachfragen der Anlieger ist der BOD unter der Durchwahl: 428 81-3210 zu erreichen.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) hat eine umfassende Anliegerinformation herausgegeben, die als Flyer in den Bezirksämtern ausliegt oder auch über den Internetauftritt der BSU herunterzuladen ist: <http://www.hamburg.de/winterdienst>.

Rückfragen an:

Bezirksamt Wandsbek, Pressestelle,
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg,

Tel.: 040 42881 – 2456, E-Mail: pressestelle@wandsbek.hamburg.de